

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 47 (1968)
Heft: 7-8

Artikel: Bundesrepublikanische Notstandsprobleme
Autor: Reventlow, Rolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-347382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrepublikanische Notstandsprobleme

Fast zehn Jahre dauerte in der Bundesrepublik Deutschland die Diskussion um die sogenannte Notstandsverfassung, mit andern Worten um verfassungsändernde Gesetze, die der Exekutive für den Fall des Krieges oder eines drohenden Krieges besondere Vollmachten einräumen sollten. Es gab zu Beginn innerhalb der Sozialdemokratischen Partei viele Stimmen, die sich gegen ein derartiges Gesetz aussprachen. So erklärte der eminente bayrische Staatsrechtler Dr. Wilhelm Hoegner, das Grundgesetz des Bundes und die Verfassungsbestimmungen der elf Länder seien voll ausreichend, um Vorsorge für solche Fälle zu treffen. Diese Einwände steigerten sich im Laufe da und dort innerhalb der Sozialdemokratie, mehr noch in den leitenden Körperschaften einzelner Industriegewerkschaften und am allermeisten in dem schwer abzugrenzenden Bereich der ausserparlamentarischen Opposition zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen. Dies kann nur verstanden werden, wenn man von dem ersten Entwurf einer solchen Notstandsverfassung ausgeht, der mit seinen Nebengesetzen den Eindruck erweckte, dass der Notstand, wie einmal gesagt wurde, eben die «Stunde der Exekutive» sei und praktisch die Beseitigung der rechtsstaatlichen Apparatur der Bundesrepublik bedeuten würde. Dabei wirkt bemerkenswerterweise das Trauma des berühmt-berüchtigten Artikels 48 der Verfassung der Weimarer Republik stimulierend für die verschiedenartigsten Demonstrationen zwischen der zweiten und der dritten Lesung des endgültigen Gesetzestextes im Bundestag, insbesondere auch bei der jungen Generation. Sie hat den Missbrauch dieses Artikels für die ordentliche Gesetzgebung – bei einem infolge des Zusammenspiels der äussersten Rechten und der äussersten Linken nicht mehr handlungsfähigen Parlament – nicht miterlebt. Aber man studiert Zeitgeschichte. Mithin nimmt es nicht wunder, wenn gerade Studenten und Theaterleute in der Woche vor dem 29. Mai 1968, dem Tag der Abstimmung, im Vordergrund dieser oftmals sehr spektakulären ausserparlamentarischen Opposition zu den nunmehr vorliegenden Notstandsgesetzen standen. Sie versuchten an verschiedenen Orten und mit viel Aufwand, die Arbeiterschaft zum Generalstreik zu bewegen, und zogen zu diesem Zweck vor die Fabrikttore, jedoch ohne Erfolg. Es gab in vereinzelt Fällen kurze Proteststreiks in Betrieben, nirgends aber so etwas wie einen Generalstreik. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hatte ihn ausdrücklich abgelehnt, nicht ohne Grund. Er hätte den Befürwortern viel weitergehender Notstandsgesetze – für den *inneren* Notstand – viel Wasser auf die Mühlen geliefert. Es war aber auch keinerlei Stimmung für einen Generalstreik in der deutschen Arbeitnehmerschaft, und es ist typisch, dass den jungen Studenten, die Marx und Engels nachgelesen hatten, an den Fabrikttoren bedeutet wurde, sie hätten es mit Arbeitneh-

mern, nicht mit Arbeitern schlechthin zu tun. Es ist dies ein sehr symptomatisches Zeichen der Bewusstseinslage in Deutschland, dass der einst hochgehaltene und selbstbewusste Begriff des Arbeiters und der Arbeiterklasse unverwendbar geworden ist, während man anlässlich des spontanen und totalen Generalstreiks im benachbarten Frankreich durchweg von der Arbeiterklasse sprach. Hievon abgesehen, spielt im Vergleich der beiden – nunmehr wirtschaftlich eng verflochtenen – EWG-Länder die Spontaneität jenseits des Rheins eine ganz andere Rolle als in Deutschland, wenngleich auch dieses Faktum nicht verallgemeinert werden darf. Die Lage der Arbeitnehmer – nicht zuletzt in der Sozialgesetzgebung – ist zweifelsfrei in der Bundesrepublik eine wesentlich günstigere als in Frankreich. In der Bundesrepublik regiert zudem keine Fünfte Republik, die mit ihrem Verfassungsartikel 16 dem Staatschef einen Notstands-Blankoscheck ausgestellt hat, der in Deutschland unvorstellbar ist.

Wenn eine derartige Blankovollmacht zur Debatte gestanden hätte, wäre es sicherlich auch in der Bundesrepublik zu sehr viel heftigeren Demonstrationen gekommen. Und es hätte sich keine Sozialdemokratische Partei gefunden, die eine solche Vollmacht auszustellen bereit gewesen wäre. Sie war schon jetzt in dieser Frage ziemlich gespalten, wengleich die unbedingten Gegner des nunmehr angenommenen Gesetzestextes zweifellos die Minderheit innerhalb der Parteiorganisation und innerhalb der SPD-Fraktion im Bundestag darstellten. Doch auch hier haben sich während der zehnjährigen Diskussion die Ansichten geändert, nicht nur bei den Gegnern, sondern auch bei den Befürwortern der Notstandsgesetzgebung. Zu Beginn war die Mehrheit beinahe bereit, viele Einschränkungen der Grundrechte bei sehr weitgehend deutbaren Ereignissen zuzugestehen. Ja, es wurden sogar vor Jahr und Tag ohne Vorbehalt sogenannte «einfache Notstandsgesetze» – die mit einfacher Mehrheit angenommen werden konnten – verabschiedet, die nunmehr revidiert werden mussten. Es geht dabei um Zivilschutz, Sicherstellung von Fahrzeugen und andere Kriegs- oder Kriegsvorbereitungsmassnahmen. Sie erinnerten fatal an das französische Vorkriegsgesetz über die Nation im Kriegsfall, das jeden deutschen Gesetzesperfektionismus in den Schatten stellte und daher auch nicht voll angewendet wurde, als es wirklich Krieg gab. Diesen Gesetzen hat man – nachdem sie in der politisch-kritischen Presse arg zerzaust wurden – ihren gefährlichen oder auch lächerlichen und undurchführbaren Inhalt genommen. Insbesondere verschwanden im parlamentarischen Papierkorb jene Bestimmungen über Luftschutz, die Hausbesitzern untragbare Luftschutzbauten auferlegten und jeden Haushalt verpflichteten, nicht nur allerlei Instrumente für den Luftschutz, sondern auch bestimmte konservierbare Lebensmittelvorräte zu beschaffen. Aus Luftschutz wurde jetzt Selbstschutz mit weniger perfekten Vorkehrungen und mehr praktischem Sinn für Natur- und andere Katastrophen.

Die vielerlei Entwürfe und der Perfektionismus für die Notstandsgesetz-

gebung waren mit der Anstoss zu den sich in letzter Zeit steigenden Demonstrationen gegen jede Art von Notstandsgesetzgebung, an denen sich nicht nur Studenten in grosser Zahl, sondern auch Professoren, Theaterleute und Intellektuelle aus allen Kreisen beteiligten. So sprach Professor Mitscherlich in Frankfurt von der Gefahr «zwanghafter Ordnungen», die durch die Notstandsverfassung entstehen würde. Mit weniger Begabung zur Sprachschöpfung mahnten studentische Transparente und Plakate an 1935, zeigten Hakenkreuze als Symbol der Bedrohung der Bundesrepublik oder marschierten in München Studenten in SS-Uniformen zur Stätte des Hitlerputsches von 1923. Einsichtige Polizisten und ein ebenso einsichtiger Staatsanwalt befanden, es liege hier dennoch kein Verstoss gegen das Gesetz vor, das Naziuniformen und -symbole unter Strafe stellt. Zu den jungen Menschen, die auf diese Weise ihre mangelnde Begabung zur Differenzierung und den Hang zur Verallgemeinerung zeigten, gesellten sich, weniger lärmvoll und aktiv auftretend, diejenigen, die sich wirklich noch an das Dritte Reich erinnerten. Sie demonstrierten gelegentlich mit und sprachen von einem Ermächtigungsgesetz. Alle Verallgemeinerungen verminderten naturgemäss die Möglichkeit, so viele Proteste auf jene Punkte zu lenken, die tatsächlich zur Kritik Anlass gaben. Ein typischer Fall ist die «Aktion Kampf gegen den Notstand» in Bayern, die in den letzten Tagen vor der Verabschiedung der Notstandsverfassung (Änderung des Grundgesetzes) und eines Gesetzes über das Brief- und Fernmeldegeheimnis ein Flugblatt verbreitete, das zum Generalstreik – als «letzte Möglichkeit» – aufrief. Da wurde behauptet, der politische Streik könne nach Verabschiedung des Gesetzes durch Dienstverpflichtung am Arbeitsplatz verhindert werden. Tatsächlich ist dieser politische Streik in Geschichte und Bewusstsein der deutschen Arbeitnehmer inexistent, wenn man von dem Streik gegen den Kapp-Putsch im März 1920 absieht. Das aber war ein politischer Streik für die Republik. In der Notstandsverfassung aber steht nun, dass alle Deutschen das Recht zum Widerstand haben, wenn jemand es unternimmt, die demokratische Grundordnung zu beseitigen. Dann sagte die «Aktion Kampf gegen den Notstand», die Regierung könne nunmehr, ohne Parlament oder Landesregierungen – die für die öffentliche Ordnung verantwortlich sind – zu fragen, die Armee gegen demonstrierende Bürger einsetzen. Dergestalt formuliert, stimmt die Behauptung nicht, denn die Bundeswehr kann nur gegen «organisierte und militärisch bewaffnete Aufständische» eingesetzt werden.

Man kann nun diesen Einsatz begründen, etwa nach dem, was der verstorbene Fritz Erler einmal sagte, es gäbe doch keinen Staat, der nicht die bewaffnete Macht gegen organisierte Aufständische einsetze. Diese Hypothese erscheint trotz mancherlei Unruhen um Ostern und nachher in Deutschland sehr akademisch. Sicher aber ist, dass in diesem Punkt die neue Gesetzgebung dem Godesberger Programm der SPD widerspricht, das lapidar und eindeutig feststellte, die Bundeswehr dürfe *nur* der Landesver-

teidigung dienen. Und damals war die Parteileitung heilfroh, den Abschnitt über die – keineswegs populäre – Landesverteidigung in dieser Form auf dem Programmparteitag 1958 «über die Runden zu bringen». Anders steht es mit der Frage des Brief- und Telephongeheimnisses. Das genannte Flugblatt beanstandet: «Ihr Telephon wird abgehört, Ihre Briefe geöffnet, ohne dass Sie den Schutz der Gerichte anrufen können.» Dies ist einer der Angelpunkte der Frage der Notstandsgesetze, denn hier geht es um einen der die Souveränität der Bundesrepublik einschränkenden Vorbehalte im Deutschland-Vertrag von 1952.

Diese Vorbehaltsrechte waren die eigentliche Begründung für die Notwendigkeit einer Notstandsregelung im Grundgesetz. Es waren die Vorbehalte der nach der Niederlage des Dritten Reiches souverän in Deutschland herrschenden Siegermächte. Sie hatten sich vorbehalten, im Falle innerer Unruhen einzugreifen und im Interesse der Sicherheit ihrer von Besatzungs- in Stationierungstruppen umgetauften Streitkräfte in der Bundesrepublik die Briefkontrolle und Telephonüberwachung auszuüben. Es gab dabei praktisch keine Begrenzung. Die entsprechenden Dienststellen der Bundesrepublik waren hiezu nicht befugt. Aber findige Leute wissen sich zu helfen. Schliesslich war ja logischerweise in jedem Überwachungsfall das Interesse der alliierten Truppen mit im Spiel. Wie sich anlässlich eines Prozesses herausstellte, liess man sich dann eben einen Auftrag geben. Nun sagen die Befürworter der am 29. Mai beschlossenen Gesetze, nunmehr dürfen nur noch deutsche Stellen abhören oder Briefe öffnen, aber sie sind an eine bestimmte Prozedur gebunden. Zuerst einmal wird – in einem besonderen Gesetz – festgelegt, dass Anhaltspunkte für bestimmte Verdachtsmomente gegeben sein müssen. Der Themenkreis ist festgelegt. Aber Verdacht ist eben immer nur Verdacht und kein Beweis. Dann werden die antragsberechtigten Stellen genannt, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder¹, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst. Ihr Antrag geht an den zuständigen Bundesminister, also des Innern oder der Verteidigung. Fünf Abgeordnete des Bundestages bilden eine Kontrollkommission, deren Vorsitzender die Befähigung zum Richteramt haben muss. Sie muss von dem Minister allmonatlich über diese Massnahmen unterrichtet werden und kann «von Amtes wegen oder auf Grund von Beschwerden» über Zulässigkeit oder Notwendigkeit dieser Überwachung befinden. Ausserdem gibt es eine Bundestagskommission, der dieser Minister in Abständen von sechs Monaten über die Durchführung dieses Gesetzes Bericht geben muss.

Die Telephon- und Postüberwachung geht mithin zweifelsfrei von den alliierten Militärbehörden auf deutsche Behörden über und ist, in gewisser Hinsicht, einer Kontrolle durch Parlamentsbeauftragte unterworfen. Be-

¹ Diese Behörden sind voneinander unabhängig, stellen praktisch einen politischen Überwachungsdienst dar und haben keinerlei exekutive Befugnisse.

anstandet wurde nun, und keineswegs nur von der ausserparlamentarischen Opposition, dass der Betroffene keinen Rechtsweg an das ordentliche Gericht hat. Der Rechtsweg ist ein Prinzip, das in der Bundesrepublik weitgehender ausgebaut wurde als in den meisten andern modernen Staaten, eben als Reaktion auf die totale Herrschaft der legislativen und exekutiven Macht im Dritten Reich. Jedermann, auch der ausgewiesene Ausländer, hat in Deutschland einen Rechtsweg offen. Der Rentner, der seine Invaliden- oder Altersrente für falsch berechnet ansieht, kann das Sozialgericht, der Ausländer, der keine Aufenthaltbewilligung bekommt, das Verwaltungsgericht anrufen. Daher hat gerade diese Bestimmung, die erst kurz vor Abschluss im Wortlaut bekannt wurde, auch innerhalb der Sozialdemokratischen Partei starken Widerspruch hervorgerufen. Der Berichterstatter im Bundestag, Dr. Reischl – Sozialdemokrat und Oberlandesgerichtsrat – meinte allerdings in der sehr lebhaften Debatte, gerichtliche Instanzen wären überfordert, derartige Fälle zu entscheiden. Nun, über Verdacht zu entscheiden, ist für die Parlamentskommission sicher nicht leichter. Gemeinsame Merkmale aller Nachrichtendienststellen aller Länder der Welt sind ja, dass sie von Amtes wegen Verdacht zu hegen haben und zudem ihre eigene Existenznotwendigkeit nachweisen müssen. Wenn sie keine Verdächtigen mehr finden würden, müssten sie diese Existenznotwendigkeit verneinen. Was daraus alles entstehen kann, vermag wohl nur der zu ermessen, der eben einmal solchem Verdacht ausgesetzt war. Natürlich wird der Überwachte in 99 von 100 Fällen dessen nicht gewahr. Er kann es aber doch erfahren und ein sehr begründetes Interesse haben, gegen diesen Verdacht anzugehen.

Die zweite Begründung für die Notwendigkeit der sogenannten Notstandsverfassung war theoretisch die Möglichkeit der Übernahme der exekutiven Gewalt in Deutschland durch alliierte Regierungs- oder Militärstellen. Das war anfangs der fünfziger Jahre noch denkbar. Im Jahre 1968, und auch schon zuvor, war dieser Fall praktisch nicht mehr vorstellbar. Papiernes Recht verliert seinen Wert, wenn es den politischen Verhältnissen und den Machtfaktoren nicht mehr entspricht. Der Einwand wurde daher, insbesondere innerhalb der Sozialdemokratie, zuerst nicht sonderlich ernst genommen. Dann aber sickerte durch, dass sowohl unter Adenauer wie unter Erhard die Bundesregierungen willens waren, sich für den Fall des Falles von den Alliierten bevollmächtigen zu lassen. Und für diesen Fall des Falles bereitete man Verordnungen vor, die keiner gesetzlichen Norm unterworfen waren. Mit der Zeit erfuhr man, dass solche Notverordnungen in den Schubladen der Behörden – ganz geheim – vorhanden waren. Diese Tatsache hat erheblich zu der emotionalen Opposition gegen jegliche Notstandsregelung beigetragen. Es ist der Öffentlichkeit aber kaum gewahr geworden, dass dann auf Verlangen der Sozialdemokraten diese Schubladenverordnungen durch Beschluss der Bundesregierung Ende 1967 annulliert wurden. Sie haben, ebenso wie vor Jahren,

in erheblichem Masse zu jenem generellen Misstrauen gegen die Regierung – gegen jede Regierung und in erster Linie gegen ihre konservative Komponente – beigetragen, das sich jetzt im Zuge einer sich gegen jegliche Autorität wehrenden intellektuellen Jugend in die Anti-Notstandskampagne ummünzte. Allerdings, auch innerhalb der Sozialdemokraten – je nach Gegend und Temperament – ist dieses Misstrauen gegenüber allen CDU/CSU-Machthabern überaus lebendig. Es war daher nicht ohne Grund, dass der Aussenminister und Parteivorsitzende Willy Brandt bei dieser dritten Lesung eben von diesem Misstrauen sprach und es – in den eigenen Reihen – zu beschwören suchte.

Zu dem Misstrauen, was gegebenenfalls mit Hilfe dieser Gesetze alles angestellt oder wie die Demokratie eingeschränkt werden könnte, gesellt sich bei der Jugend innerhalb der SPD, die sich nicht unwesentlich von der Jugend der ausserparlamentarischen Opposition unterscheidet, sich aber nicht weniger lebhaft zu Worte meldet, die Diskussion um das, was den verschiedenen Parteibeschlüssen entspricht oder nicht. Die Antwort ist keineswegs schnell bei der Hand. Seit 1960 wurde auf Parteitag darüber debattiert und oftmals beschlossen, was nicht überall Beifall fand. Immerhin, in Hannover 1960 wurde noch beanstandet, dass die damalige Regierungsvorlage einer einfachen Mehrheit im Parlament das Recht auf die Ausschaltung verfassungsmässiger Organe gebe und die Teilung der Gewalten im Staate verwische. Die staatsbürgerlichen Freiheiten würden in unerträglicher Weise eingeschränkt. Zwei Jahre später wurden in Köln sieben Punkte zusammengefasst, in denen die Voraussetzungen fixiert wurden, an welche die Zustimmung der SPD gebunden seien. Und diese Zustimmung war auch damals für die verfassungsändernde Mehrheit erforderlich. Im Jahre 1965 stellten Parteivorstand und Parteirat (nur eine beratende Körperschaft) fest, die Regierung sei noch weit entfernt, den sozialdemokratischen Forderungen Rechnung zu tragen. Dabei spielte die Beschränkung der Pressefreiheit im Notstandsfall eine wesentliche Rolle. Über die Frage, ob nun die betreffenden Beschlüsse des letzten Parteitages, also jenes in Nürnberg im März 1968, mit dem übereinstimmen, was nunmehr Gesetz wurde, gab es schon Auseinandersetzungen nach der zweiten Lesung im Bundestag. Zweifelsfrei ist das hinsichtlich des inneren Notstandes nicht ganz der Fall. In Nürnberg fand man, dass hiefür auf Grund der bestehenden Gesetze alles Nötige geregelt sei, während das Gesetz nun eigene Bestimmungen dazu in Kraft setzt, die unter anderem auch den Einsatz der Bundeswehr zum sogenannten Objektschutz und bei den – sehr hypothetischen – bewaffneten und organisierten Aufständen zulässt. Natürlich gab es bei diesen Debatten Befürworter und Gegner solcher Bestimmungen. Die Befürworter – nicht ohne Bezug auf die Unruhen zu Ostern – rechneten aus, wie viele Objekte, lies öffentliche Gebäude, man bei Unruhen schützen müsse, wozu alle Polizeikräfte zusammen nicht ausreichten, und die anderen blieben bei dem Prinzip, dass man im Partei-

programm eindeutig die Aufgaben der Bundeswehr auf die Verteidigung beschränkte. Wenn zwei dasselbe sagen, so ist das natürlich noch lange nicht immer dasselbe. Von christdemokratischer Seite angesprochen, klingen bei derartigen Erörterungen stets andere Töne mit, die allzuleicht das erwähnte Misstrauen nährten und soviel Opposition hervorriefen, ungefähr mit dem Gedanken: wer weiss, was man übermorgen daraus macht.

Eine andere Frage, innerparteilich erörtert, aber ausserparlamentarisch weniger beachtet, war der Fall des sogenannten Spannungszustandes. Bei den ersten Notstandsgesetzesentwürfen war dieses Wort in einer sehr auslegbaren Form gebraucht worden und damit eine Gefahr vorhanden, dass eine autoritäre Regierung hier parlamentarische Kontrolle und Souveränität umgehen könnte. Nunmehr bestimmt das Gesetz, dass dieser Spannungszustand vom Parlament festgestellt werden muss, und zwar mit Zweidrittelsmehrheit. Man kann unterstellen, dass dies nicht so leicht geschieht, es sei denn, es bestände wirklich Kriegsgefahr. Sehr beanstandet wurde jedoch da und dort innerhalb der SPD, dass dieser Spannungszustand als sogenannter Bündnisfall «von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages» festgestellt werden kann. Diese bedenkliche Formulierung hat nicht wenige SPD-Abgeordnete veranlasst, sich der Stimme zu enthalten oder mit «Nein» zu stimmen. Natürlich ist dabei an den Ministerrat der NATO gedacht, in dem die deutsche Bundesregierung auch eine Stimme hat. Doch das deutsche Parlament ist in diesem Falle übergangen, und so etwas hat kein SPD-Parteitag gutgeheissen.

Ansonsten muss, im Vergleich, festgestellt werden, dass die nunmehr beschlossene Verfassungsänderung für Notstandsfälle sich wie Nacht und Tag von dem ersten Entwurf unterscheidet, den der seinerzeitige Innenminister Schröder – nunmehr Verteidigungsminister – vorlegte. Und es ist kein Zufall, dass Schröder einen dringenden Anlass hatte, um der Abstimmung in dritter Lesung fernzubleiben. Die entscheidende Verbesserung besteht darin, dass die Prärogativen des Parlaments für jeden, auch für den Kriegsfall bestehen bleiben. Es kann nicht selbst abdanken wie die französische Kammer zu Beginn der «Nationalen Revolution» des Marschalls Pétain. Es gibt mithin kein Notverordnungsrecht für die Regierung, sondern ein Notparlament, genannt «Gemeinsamer Ausschuss», gebildet aus 22 Abgeordneten und 11 Vertretern des Bundesrates, also von 11 Vertretern der Landesregierungen. Was dieser Ausschuss an Beschränkungen oder Dienstverpflichtungen beschliessen kann, ist zweifelsfrei liberaler als in den meisten anderen demokratischen Staaten. So gibt es eigene Bestimmungen über Dienstleistungen der Kriegsdienstverweigerer im Kriegsfall. Eigenartigerweise wurde innerhalb der SPD – nach der zweiten Lesung der Änderungsgesetze – die Möglichkeit der Dienstverpflichtung von Frauen im Kriege im zivilen Sanitäts- und Heilwesen oder in ortsfesten militärischen Lazaretten sehr beanstandet, ein Beweis, wie fern die reale Vorstellung von dem geworden ist, was Krieg eigentlich bedeutet.

Im Ergebnis wurde den Sozialdemokraten von seiten der beiden christdemokratischen Parteien erhebliche Konzessionen zugestanden, nachdem die Diskussion so viele Jahre gedauert hatte. Die numerisch schwache Opposition der Freien Demokraten war in ihrer Argumentation nicht immer wirkungslos. Aber sie überzeugte nicht, denn in den nicht fernen Zeiten, da sie Teilhaber der Regierungskoalition waren, klang es wahrlich anders. So war denn auch ihre Polemik allzusehr gegen die Tatsache der Koalitionsregierung von Christ- und Sozialdemokraten gerichtet. Nur die lärmvolle ausserparlamentarische Opposition gab ihnen ein wenig Relief, nicht jedoch die vielen Einwendungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes, zu dem die Verbindung der Freien Demokraten nur aus einem Vakuum besteht. Somit werden weder die ausserparlamentarische Opposition noch die 54 SPD-Abgeordneten, die mit «Nein» stimmten – einer enthielt sich –, Gefahr laufen, nun von der FDP-Opposition im Bundestag ins Schlepptau genommen zu werden.

Dr. phil. Franz Keller

Psychoanalyse des Friedens

Die bange Frage, ob ein dritter Weltkrieg unvermeidlich sei, wird von den Psychologen unterschiedlich beantwortet. Zu den Pessimisten gehören jene Seelenforscher, die den Hass als einen Trieb betrachten, der sich mit der gleichen naturhaften Kraft durchsetzen will wie der Sexualtrieb. So sprechen *Sigmund Freud* und *Konrad Lorenz* in ihren gelehrten Abhandlungen von einem Destruktions- oder Aggressionstrieb, während optimistische Anthropologen den Hass als eine Reaktion auf Bedrohung und Ungerechtigkeit erklären, die wieder abflaut, wenn die Gefahr vorüber und das Unrecht beseitigt ist. Zu den Optimisten gehören die *Marxisten*, denn Völker- und Klassenhass werden nach ihrer Lehre verschwinden, wenn die Güter dieser Welt einmal gerecht verteilt sein werden.

Lorenz kann das nicht glauben, denn er schreibt: «Die Menschheit ist nicht kampfbereit und aggressiv, weil sie in Parteien zerfällt, die sich feindlich gegenüberstehen, sondern sie ist in eben dieser Weise strukturiert, weil dies die Reizsituation darstellt, die für das Abreagieren sozialer Aggression erforderlich ist.»

Auch Freud kritisiert den Optimismus der Marxisten: «Die Bolschewisten hoffen, dass sie die menschliche Aggression zum Verschwinden bringen können dadurch, dass sie die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse verbürgen und sonst Gleichheit unter den Teilnehmern an der Gemeinschaft herstellen. Ich halte das für eine Illusion.»